

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu bezieh. durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungskatalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1.- Mk.

Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Redaktions-
schluß: Montag, Fernruf: B 2, Lützow 5583.
Verlag: Johannes Hoff, Berlin W 9, - Druck und Expedition:
Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 0,50 Mk. bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. - *Zuschriften an die Expedition erbeten.*

Postverlagsort Schkeuditz

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Für Inserate verantwortlich: Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastr. 8-9.

Warum der Aufwand?

Zu den Tarifverhandlungen im Chemigraphiegewerbe

Nach den getroffenen Vereinbarungen der Vertragsparteien ist der Tarifausschuß für den 19. und 20. November nach Berlin geladen um über den Abschluß eines neuen Tarifes für das Deutsche Chemigraphie-, Kupfer-, Licht- und Tiefdruckgewerbe zu beraten. Dieser Tarif ist zwar noch von keiner Vertragspartei gekündigt worden, aber Abänderungsanträge liegen vor, die nach Tarifbestimmung bis zum Kündigungstage beraten sein müssen. Von der Verabschiedung dieser Anträge hängt es also ab, ob der Tarif gekündigt wird und eventuell ein tarifloser Zustand eintritt.

Was besagen nun diese Anträge?

Die Anträge der Gehilfenschaft, eingereicht durch die zuständigen Zentralkommissionen und den Verbandsvorstand, lassen sich mit wenigen Worten dahin zusammenfassen: Präzisere Fassung der Tarifbestimmung über die Volontäre; 40-Stundenwoche; neue Bestimmung über Kurzarbeit; Überstundenleistung unter Zustimmung von Betriebsrat oder Vertrauensmann ohne besondere Verpflichtung für den einzelnen; Lehrlingseinstellung nur bis zu 40 Proz. der bisherigen Zulässigkeit wegen der Riesenzahl Arbeitsloser; Überweisung der *Tiefdrucker* dem Buchdrucker tarif; Leistung des Schulgeldes für die Berufsschule vom Lehrherrn und Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages.

Diese wenigen und sehr bescheidenen Forderungen sind von den zuständigen Verbandskörperschaften nur aufgestellt worden, um das nun bald 30 Jahre alte Tarifwerk in dieser schwierigen Wirtschaftszeit nicht zu gefährden. Die Wünsche der Gehilfenschaft zur Gestaltung des Arbeitsverhältnisses sind damit keinesfalls erschöpft. Aber es hat keinen Zweck, in Krisenzeiten der Wirtschaft Forderungen aufzustellen, die zwar in jeder Beziehung berechtigt sind, aber keine Aussicht haben, durch Vereinbarung anerkannt zu werden.

Ganz anderer Ansicht sind anscheinend die Unternehmer. Sie haben eine Vorlage eingereicht, die die Absicht hat, den Tarif von Grund aus zu reformieren. Ihre Tarifvorlage läßt den Schluß zu, daß die Unternehmer der Ansicht sind, daß die Zeit der Weltwirtschaftskrise, wie sie in ihrer Totalität noch nie zu verzeichnen war, am geeignetsten ist, die Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Gehilfenschaft neu zu formulieren. Die vorgelegte Neuformulierung mit ihrer Änderung aller wichtigen Tarifpositionen zuungunsten der Gehilfenschaft zwingt weiter zu dem Schluß, daß die Unternehmer die gegenwärtige Depressionszeit als das zukünftig Normale ansehen und so indirekt zu

erkennen geben, daß nach ihrer Ansicht das kapitalistische Wirtschaftssystem nicht mehr in der Lage ist, hochqualifizierten Arbeitern eine Existenz zu geben, die ein klein wenig von der Peripherie des Vegetierens abgerückt ist. Einen anderen Schluß läßt die Tarifvorlage des „Bundes“ gar nicht zu.

Die Tarifvorlage des „Bundes“ im einzelnen zu besprechen, würde mehrere Aufsätze erfordern. Ehe sie veröffentlicht werden könnten, wären die Tarifverhandlungen längst gepflogen; eine neue Situation längst gegeben. Es dürfte zur Kennzeichnung der Tarifvorlage des „Bundes“ auch genügen, wenn wir uns darauf beschränken, anzudeuten, was die Unternehmer zur Arbeitszeit, zum Lohn, zum Lehrlingswesen, zur Feiertagsbezahlung und zur Ferienregelung wollen. Steigen wir gleich in diese Tarifpositionen hinein.

Die Unternehmer fordern zur

Arbeitszeit:

Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden und liegt zwischen 6 Uhr und 20 Uhr; Schichtzuschläge fallen fort; die Gehilfen haben täglich wechselnd ihre Arbeit zu beginnen wie es der Unternehmer bestimmt; eine Verkürzung der Arbeitszeit kann ungehemmt angeordnet werden; tritt Gas-, Strom- oder Wassermangel ein, hat die Gehilfenschaft die ausfallende Zeit auf Verlangen des Unternehmers ohne Zuschlag nachzuholen.

Arbeitslohn.

Gezahlt wird nur noch Tariflohn. Der Tariflohn beträgt:
Für Ausgelernte bis zum vollendeten 21. Lebensjahr wöchentlich 30 Mk.,
vom 21. bis 24. Lebensjahr wöchentlich 40 Mk.,
über dem 24. Lebensjahr 50 Mk.
für Junggehilfen bis zum 21. Lebensjahr, die in ihrer Lehrfirma verbleiben, ermäßigt sich der Tariflohn um 10 Proz.

Mit Inkrafttreten dieses Tarifes ermäßigen sich die zur Zeit gezahlten Löhne für Gehilfen um 15 Proz. Bei laufenden Lehrverträgen soll auf eine entsprechende Herabsetzung der Kostgeldsätze eingewirkt werden.

Feiertage.

Für folgende Feiertage darf ein Lohnabzug nicht erfolgen:

- a) Neujahr,
- b) Ostermontag,
- c) Pfingstmontag,
- d) die beiden Weihnachtsfeiertage,
- e) drei weitere Feiertage, die orts- oder kreisweise zu vereinbaren sind. Die Ortsregelung geht der Kreisregelung vor.

Diese Feiertage erhält nicht bezahlt, wer in Aushilfe steht, am Tage vor oder nach dem Feiertag nicht arbeitet. Ebenso gibt es nichts oder wenig, wenn kurzgearbeitet wird.

Ferien.

Es sollen nach den bisherigen Bestimmungen gewährt werden:

- a) nach dem vollendeten 1. Beschäftigungsjahr 5 Arbeitstage,
- b) nach dem vollendeten 2. Beschäftigungsjahr 6 Arbeitstage,
- c) nach dem vollendeten 3. Beschäftigungsjahr 7 Arbeitstage,
- d) nach dem vollendeten 4. Beschäftigungsjahr 8 Arbeitstage,
- e) nach dem vollendeten 5. Beschäftigungsjahr 9 Arbeitstage.

Gehilfen, die vor Beendigung des ersten Beschäftigungsjahres aus der Firma ausscheiden, erhalten nach neunmonatlicher Tätigkeit im Betriebe 5 Arbeitstage als Ferien; die Lehrzeit wird nicht mehr mit angerechnet; Krankheit von längerer Dauer als 4 Wochen gilt als Unterbrechung der Beschäftigungszeit.

Lehrlingswesen.

Bei Einstellung von Lehrlingen braucht die Gewähr nicht mehr gegeben zu sein, daß die Lehrlinge eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren. Bei Betriebsstilllegung kann das Lehrverhältnis fristlos gekündigt werden; bei Kurzarbeit ermäßigt sich das Kostgeld der Lehrlinge entsprechend.

Selbst dieser spezielle Bericht über die genannten Tarifpositionen und die Forderungen der Unternehmer ist skizzenhaft. Denn eine Menge „Kleinigkeiten“ haben wir unerwähnt liegen lassen. Die Anträge der Unternehmer zu den übrigen Tarifpositionen sind vom gleichen Kaliber. Ist da nicht die Frage berechtigt: Warum der Aufwand? Der „Bund“ kann doch unmöglich des Glaubens sein, daß seine Tarifvorlage die Basis einer Verständigung für die Gehilfenschaft bietet. Wie immer, ist die Gehilfenschaft bereit, einem Tarifvertrag, der einen tragbaren Ausgleich der bestehenden gegensätzlichen Interessen bietet, abzuschließen. Deshalb werden auch die bestimmten Gehilfenmitglieder des Tarifausschusses zu den angesetzten Beratungen gehen und an ihrem Teile dazu beitragen, einen Ausgleich der Interessen zu suchen. Nach den Anträgen des „Bundes“ scheint das zwar ein untauglicher Versuch am untauglichen Objekt zu sein, aber auch dieser Versuch muß gemacht werden. Denn danach ergeben sich erst die weiteren Notwendigkeiten, die dann besprochen werden sollen.

Der Kampf um die Vernunft

In einer Berichterstattung über die Lohnverhandlungen im Lithographie- und Steindruckgewerbe leistet sich das Unternehmerorgan in seiner Nummer vom 1. November ein demagogisches Meisterstück ersten Ranges. Die Unternehmer leben bei der Schwachheit ihrer Argumente ständig mit der Wahrheit auf dem Kriegsfuß. Nur so klötzig wie dieses Mal läßt sich das selten feststellen.

Gleich am Anfang heißt es: sie könnten zahlreiche Beispiele dafür anführen, daß der einzelne Gehilfe für die wirtschaftlichen Nöte der Betriebe mehr Verständnis hat, als die Organisationsvertreter. Es ist schon möglich, daß unter dem brutalen Druck einer Reihe von Unternehmern, die ständig den Arbeiter vor die Schicksalsfrage stellen zwei Jahre arbeitslos zu sein oder etwas im Lohn nachzugeben, der eine oder der andere Gehilfe die Nerven verliert. Aber ebenso bestimmt ist es, daß 99 Proz. der Gehilfen sich mit aller Entschiedenheit dagegen wehren. Das wissen übrigens die Unternehmer selbst am besten. Wenn tatsächlich die Gehilfen so bereitwillig für die „Nöte“ der Unternehmer „Verständnis“ aufbringen würden, dann bräuchten die Herren doch nicht zum Schlichter laufen, um sich Hilfe für den Lohnraub zu holen, der ihnen bei der geschlossenen Abwehr der Gesamtorganisation nicht gelingt. Aber wir können hier wieder erneut den billigen Versuch des Gegeneinanderausspielens beobachten. Das Unternehmerorgan wurde bisher nicht müde, die Gehilfenvertreter in vernünftige und unvernünftige einzuteilen. Nachdem ihnen hier der Versuch des Auseinandermanövrierens nicht gelungen ist, glauben sie jetzt, die Gehilfen in den Betrieben gegen ihre Organisationsvertreter auszuspielen.

Mit eiserner Stirn wiederholt dann das Unternehmerorgan einen Vorwurf gegen die Gehilfenvertreter, die angeblich erklärt hätten, der Sturz des englischen Pfundes habe mit unserem Gewerbe nichts zu tun. Diese lächerliche Unterstellung ist bereits in der Verhandlung am 26. Oktober zurückgewiesen worden. Die Wahrheit ist den Unternehmern unangenehm und deshalb wollen wir sie hier wiederholen.

Einen wesentlichen Teil der Debatte um die Lohnsenkung bestritten die Unternehmer mit dem Sturz des englischen Pfundes. Man hatte den Eindruck, als ob sie denselben geradezu als ein Geschenk des Himmels betrachten. Von den Gehilfen wurde den Unternehmern gesagt: als sie während der Inflation ihre Geschäfte mit England mit vollwertigen Pfunden machten, da ist es ihnen auch nicht eingefallen, unsere Gehilfen in Pfund zu entlohnen, sondern sie wurden mit den lächerlichsten Beträgen nach Hause geschickt, die in der Woche kaum zu einem Pfund Margarine und einem Brot reichten. „Lassen sie also das Pfund hier aus dem Spiel, das geht uns in diesem Zusammenhang gar nichts an!“

Jedem wird sofort der wesentliche Unterschied auffallen.

Wir wissen sehr wohl, daß der Sturz des englischen Pfundes nicht ohne Bedeutung ist, aber die Unternehmer übertreiben auch hier geradezu ins Groteske. In einem vorhergehenden Artikel des „Schleifsteins“ wird behauptet, daß unser Gewerbe vorwiegend Exportgewerbe ist. Bei näherem Zusehen enthüllt sich das sofort als eine Phrase, denn mindestens 80 bis 85 Proz. der Maschinen laufen für den Inlandmarkt. Dieses Manöver dient nur dazu, um vor den Schlichterinstanzen Eindruck zu schinden, denn komischerweise glaubt die deutsche Regierung durch ein Dumping auf den Auslandsmärkten die Ausfuhr steigern zu können. Aber das Dumping wäre auch dann nicht möglich, wenn man die Lebenshaltung der deutschen Arbeiterklasse vollständig auf den Hund bringt. Die Antwort darauf haben zunächst die Wahlen in England erteilt, die den Schutzöllnern einen gewaltigen Sieg brachten, über den bezeichnenderweise die gesamte Reaktion in Deutschland ein Triumphgeheul anstimmte. Diese Rechnung sollen wir auch wieder bezahlen!

Das Unternehmerorgan fragt uns dann, ob wir nichts von der Absicht gehört hätten, mit dem Verlassen der Goldparität der englischen Industrie einen mächtigen Auftrieb zu geben? Ob wir denn nichts wissen, daß Hochöfen erneut angeblasen und unrentable Textilbetriebe wieder in Gang gesetzt sind? Ob wir nichts gehört hätten, daß namentlich die englische Textil-, Kohlen- und Autoindustrie die dortigen Druckereien mit der Herstellung von Reklamendruckmaschinen usw. in einem solchen Ausmaß betraut haben, wie man es seit Jahren in England nicht mehr gekannt hat? Lassen wir ruhig die nackten Tatsachen sprechen und die Phrasen werden sofort auf ihr richtiges Maß zurückgeführt.

Stegerwald hat, auf dem Frankfurter Gewerkschaftskongress für die Richtigkeit der deutschen Politik hervorgehoben, daß in der Zeit vom März bis Juni d. J., in der in Deutschland die Arbeitslosigkeit zurückging, in England dieselbe ebenso ständig anstieg. Und das gegenwärtige Bild ist folgendes:

Ende August betrug die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen in England 2737782 und am 19. Oktober d. J. war die Zahl 2737878!

Neuere Zahlen können auch den Unternehmern

nicht zur Verfügung stehen. Und wenn nur ein Satz ihrer geradezu lächerlichen Übertreibung wahr wäre, so müßte eine unglaubliche Abnahme der Arbeitslosigkeit eingetreten sein. Richtig ist, daß bis zum 19. Oktober eine Verminderung der Arbeitslosigkeit gegenüber der Höchstziffer (2 799 998) von 60 000 eingetreten ist. Eine große bürgerliche Zeitung schreibt aber dazu:

„Die Entwertung des Pfundes hat aber nicht einmal eine Dauerhaftigkeit in der Abnahme der Arbeitslosigkeit geschaffen; denn auffällig ist an diesen Zahlen, die sich nämlich aus Kurzarbeitern und Vollerwerbslosen zusammensetzen, daß die *Vollarbeitslosigkeit weiter ansteigt*.“

Es ergibt sich also gerade das Gegenteil von dem, was das Unternehmerorgan behauptet.

Mächtig in die Nase ist es den Herren gefahren, daß wir wiederholt erklärt haben: *Wieder Lohn, so die Arbeit!* „Das wäre eine Schmach für das Gewerbe“, schreibt der „Schleifstein“. So, So! Da wollen wir an dieser Stelle noch einmal daran erinnern, daß die Unternehmer in ihrem Organ schon vor längerer Zeit schrieben, der Lohn wäre der Gegenwert der Leistung und umgekehrt, beide stünden im innigen Kausalzusammenhang. Wenn Worte einen Sinn haben, so ist das mit aller Deutlichkeit genau dasselbe wie unsere Formulierung. Weshalb also diese heuchlerische Entrüstung? Das zeigt sich sofort, denn nun wird die oberste Sprosse der Demagogie erstiegen und ausgerufen: „Als ob die Leistung mit dem Steigen des Lohnes Schritt gehalten hätte!“ Hier haben wir wirklich allen Grund, uns an den Kopf zu fassen und zu fragen, ob der Schreiber dieser Zeilen auf dem Mond lebt. Es ist doch schon seit Jahren nicht mehr umstritten, daß die durchschnittliche Leistung pro Kopf der Gehilfen mindestens das vierfache beträgt. Dabei rechnen wir außerordentlich bescheiden und es sind nicht in Rechnung gestellt, die allerneuesten schnelllaufenden Mehrfarbenmaschinen. Wir haben an dieser Stelle mehr als einmal diese Dinge an Hand von Zahlen nachgewiesen, und die Unternehmer haben sich ständig dazu ausgeschwiegen. Wenn die Unternehmer es wünschen, dann sind wir bereit, ihnen zu zeigen, was es bedeutet, die Leistungssteigerung genau dem Lohn anzupassen. Setzen sie ihre unwahrhaftige Hetze fort, dann werden wir den Kampf aufnehmen, ganz gleich wie laut sie schreien. Da würde es ihnen auch nichts nützen, wenn sie an anderer Stelle die Bestrebungen des Gehilfenverbandes auf technische Weiterbildung seiner Mitglieder würdigen. Uns scheint es, als ob diese Würdigung darin besteht, daß man uns als Quittung zuerst einen siebenprozentigen Lohnabbau präsentiert, der durch die „bescheidene“ Nachforderung von zwölf Prozent ergänzt wird. Wir werden das auf jeden Fall zu würdigen wissen.

Und nun fängt das Unternehmerorgan zu klagen an: „So weit der Export in Frage kommt, sind zur Zeit die Aussichten noch viel trüber als zu dem Zeitpunkt in dem die sechs bzw. sieben Prozent Lohnsenkung in Kraft trat.“ „Do legst di nida“, sagt der Münchner. Man hat uns in langen Reden, in Artikeln, in ausgedehnten Verhandlungen stets weiß zu machen versucht, es wird besser, wenn der Lohn abgebaut ist. Übrigens das Gleiche was wir heute hören. Die Gehilfenvertreter müßten wirklich von allen guten Geistern verlassen sein, wenn sie den Unternehmern auch nur einen Schritt entgegenkommen würden, nachdem diese ihnen selbst beschneigen, wie recht sie handeln, sich jedem aber auch jedem Lohnabbau zu widersetzen.

Der Export, der Export, der Export! Wir haben oben schon dargelegt, welche geringe Bedeutung der Export für unser Gewerbe jetzt hat. Und das ist erklärlich. Denn erstens antworten sämtliche Länder der Erde der deutschen Zollpolitik mit den gleichen Mitteln und zweitens haben die bestehenden und werdenden Industrieländer sich bereits selbst in erheblichem Umfang ein Druckgewerbe aufgebaut. Die Unternehmer brauchen nur in die Ausfuhrstatistiken einzusehen und sie werden finden, wieviel die deutschen Offstruktionsmaschinenfabriken Maschinen modernster Konstruktion ausführen.

Wenn alle Gründe versagen, dann müssen die „nationalen Belange“ herhalten, um die Notwendigkeit der Ausfuhr zu begründen. Man braucht das Wort national nur zu hören und man weiß sofort es handelt sich um das Geschäft. Der Export wird heute wesentlich dazu benützt, um auf legalem Wege die Vermögen ins Ausland zu verschieben. Die „Leipziger Neuesten Nachrichten“ stießen vor einiger Zeit den Notschrei aus: „*Wo bleiben die Exportdevisen?*“ Das ist verständlich, wenn man bedenkt, daß der Ausfuhrüberschuß in den ersten Monaten dieses Jahres nach Abzug der Reparationsverpflichtungen aus dem reinen Warenverkehr nicht weniger wie 1640477000 RM. betrug und dabei beachte man, daß die Reichsbank in derselben Zeit noch rund eine Milliarde an Gold und Devisen verloren hat. Zahlen sind deutlicher als Worte.

Wäre sonst noch etwas zu sagen über die demagogische Taktik der Lohnabbauer? Jawohl und sehr viel. Jedoch der Platzmangel gebietet für diesmal: Halt!

Wirtschaft, Schutzzoll und Sozialismus

II.

Es wäre also entschieden widersinnig, wenn ein Staat durch seine Arbeiterschutzgesetzgebung die einheimische Industrie reglementierte, ohne sich darum zu kümmern, auf welche Weise die von den einheimischen Verbrauchern konsumierten Waren erzeugt worden sind. Der ausländische Unternehmer darf keinen Vorteil davon haben, daß er Gesetze nicht zu halten braucht, an die der inländische gebunden ist. Zweifellos hat also jeder Staat das Recht und unter Umständen sogar die Pflicht, Waren, die auf den inländischen Markt geworfen werden, auf die Umstände ihrer Entstehung hin zu untersuchen, und den Ergebnissen dieser Untersuchung entsprechend zu behandeln.

Die Einfuhr von Waren, deren Erzeugung im Inlande verboten ist, ist nicht zu gestatten. Denn die Erzeugung dieser Waren im Auslande und ihrer Einfuhr in das Inland kommt einer Umgehung des Gesetzes gleich.

Waren, die im Auslande unter menschenwürdigen, im Inlande unmöglichen Zuständen erzeugt sind, dürfen nicht die gleichartigen einheimischen Produkte vom Inlandmarkt verdrängen. Entweder ist ihre Einfuhr nicht zugelassen, oder das Minus der Herstellungskosten ist durch einen Zoll auszugleichen, so daß ein Ubertreiben durch Schutzzollkonkurrenz unmöglich wird. — Handelspolitische Schutzmaßregeln können ferner auch dadurch notwendig werden, daß eine fremde Industrie mit Hilfe ihres heimischen Staates die inländische Konkurrenz durch Verschleuderung ihrer Produkte unter dem Herstellungspreis zu ruinieren sucht. Ein Staat kann durch Gewährung von Subventionen, Schutzzöllen, Ausfuhrprämien etc. ein von ihm begünstigtes Industrieunternehmen in standsetzen, zeitweilig unter Selbstkosten nach dem Auslande zu liefern, um dessen eigene Industrie bankerott zu machen und dann erst recht zur Ausbeutung des Publikums überzugehen. Solchen Manövern sollte am besten durch internationale Abmachungen vorgebeugt werden, wo dies aber nicht möglich ist, wird die Errichtung von Schutzzollmauern auf die Dauer nicht vermieden werden können.

Aus alledem folgt weiter mit unerbitlicher Notwendigkeit, daß selbst Einwanderungsbeschränkungen keineswegs zu den Maßregeln gehören, die sich für eine sozialistische Handelspolitik von selbst verbieten. Eine Überflutung des Arbeitsmarktes mit billiger fremder Menschenware kann die Vernichtung aller jener sozialen Fortschritte bedeuten, die von der einheimischen Bevölkerung in langjährigen Kämpfen und mit großen Opfern errungen worden waren. Die sozialistische Politik wird sich in ihren Maßnahmen nie auf Rassenvorurteile stützen, sie wird die persönliche Freiheit jedes menschlichen Individuums, also auch seine weltbürgerliche Freizügigkeit nach Möglichkeit zu wahren trachten. Sozialismus bedeutet aber zugleich auch Begrenzung der privatwirtschaftlichen Willkür im Interesse der Gesamtheit, und dieses Interesse kann in Ausnahmefällen gegenüber der Gefahr einer Überschwemmung des Landes mit Streikbrechern und Lohndrückern zu Handlungen der Notwehr zwingen.

In dem Maße, in dem es gelingt, durch internationale Abmachungen und durch den internationalen Fortschritt der Arbeiterbewegung die sozialen Bedingungen der Produktion in allen Ländern auf die gleiche Stufe zu heben, den unläuteren Wettbewerb, die Schutz- und künstliche Schleuderkonkurrenz auszuschalten und die Arbeiter der ganzen Welt mit gewerkschaftlichem Geiste zu erfüllen, wird auch der Schutzzoll aufhören, ein notwendiger Behelf sozialistischer Wirtschaftspolitik zu sein. Das Endziel ist die durch die vereinigten Staaten der Erde organisierte Weltwirtschaft, die logischerweise auch den vollkommenen Freihandel mit sich bringt. Denn die Organisation der Weltwirtschaft durch internationale Vereinbarung würde ja nur den Zweck haben, die Voraussetzungen zu beseitigen, die den Schutzzoll bis dahin noch notwendig gemacht haben.

Die altgewohnte Fragestellung „Freihandel oder Schutzzoll“ trifft also längst nicht mehr den Kern des Problems. Freihandel und Schutzzoll sind nicht, wie man früher vielfach glaubte, die wichtigsten Prinzipien der Wirtschaftspolitik, von deren Sieg oder Niederlage die Gestaltung des Ganzen der Wirtschaft abhängt. Der Schutzzoll ist ein Werkzeug, eine Waffe und als solche weder gut noch schlecht. So kann der Gebrauch eines Schießgewehrs sehr löblich oder im höchsten Grade verdammerenswert sein, je nach dem Zwecke, zu dem er erfolgt. Wenn wir den Satz aufstellen, daß ein Revolver unter Umständen ein nützlicher Gegenstand ist, so kann der Raubmörder, der sein Opfer niederknallt, deswegen noch nicht behaupten, wir hätten seine Tat gelobt. Genau ebensowenig bedeutet die Anerkennung des Schutzzolls als eines unter Umständen unentbehrlichen Hilfsmittels der Wirtschaftspolitik ein Zugeständnis an diejenige Schutzzollpolitik, die heute von den Kapitalisten und Großgrundbesitzern in ihrem Klasseninteresse getrieben wird. Ganz im Gegenteil gewinnen wir damit erst das Rüstzeug zur Bekämpfung einer Handelspolitik, die mit den brauchbarsten und

DAS NEUESTE:

Dieser Nummer des Verbandsorgans liegt die neue Ausgabe des handlichen Adressenverzeichnisses der Auskunftserteiler bei!

JEDER WEISS DOCH:

Vor Abschluss jeder neuen Arbeitsverpflichtung ist beim zuständigen Auskunftserteiler unbedingt Auskunft einzuholen!

wirksamsten Mitteln die schädlichsten Zwecke verfolgt.

Viel wichtiger als der Streit um Freihandel und Schutzzoll ist die Frage, zu welchem Zweck und in wessen Interesse Schutzzoll- und Freihandelspolitik getrieben wird. — Der Schutzzoll auf eine bestimmte Ware ist auf alle Fälle eine Maßnahme, die die Allgemeinheit im Interesse eines Teiles von ihr trifft. Indem die Masse der Bevölkerung eine solche Maßnahme beschließt oder billigt, nimmt sie ein Opfer auf sich, denn sie erklärt sich damit bereit, die betreffende Ware teurer zu bezahlen. Dieses Opfer kann aber der Bevölkerung nur zugemutet werden, wenn der schließliche Nutzen ihr selbst ganz und ungeteilt zugute kommt. Eine Schutzzollpolitik, die den Massen des Volkes die unentbehrlichen Lebensmittel verteuert, um den Kapitalprofit und die Grundrente steigen zu lassen und die Macht herrschender, besitzender Minderheiten aufs neue zu festigen — eine solche Schutzzollpolitik verdient aufs äußerste bekämpft zu werden. — Jede erst zu treffende schutzzollpolitische Maßnahme ist darauf zu prüfen, ob sie im Interesse des Arbeiterschutzes unvermeidlich ist. Jeder schon bestehende Schutzzoll muß aber darauf untersucht werden ob er nicht dazu beiträgt, die Gewalt des kapitalistischen Privateigentums gegenüber der Staatsgewalt zu stärken, ob er nicht einer Minderheit einen Vorteil auf Kosten der großen Mehrheit des Volkes gewährt. Zeigt sich, daß dies der Fall ist, dann wird daran zu erinnern sein, daß die begünstigten mächtigen Großgrundbesitzer und Kapitalisten ihren Zuwachs an Macht und Reichtum der Staatsgewalt selbst verdanken, und es werden die geeigneten Gegenmaßnahmen zu treffen sein.

Denn es ist geradezu ein toller Zustand, wenn die großen Herren der Industrie und der Landwirtschaft auf der einen Seite erklären, daß sie ohne Staatshilfe nicht existieren können, auf der anderen Seite aber jede Einnischung der Staatsgewalt in ihre Wirtschafts- und Eigentumsverhältnisse als einen Einbruch in ihre heiligsten Rechte zurückweisen. Gegenüber solcher Annahme, die den Staat nur als einen Diener kapitalistischer Sonderinteressen betrachtet, muß der Grundsatz aufgestellt werden, daß sich ein Gewerbe, welches zu seiner Erhaltung die zollpolitische Staatshilfe anruft, damit zugleich auch der staatlichen Kuratel unterstellt. Erklärt sich das Volk durch die Bewilligung von Schutzzollgesetzen bereit, ein Gewerbe aus seiner Tasche zu unterstützen, so muß es ganz selbstverständlicherweise auch das Recht haben, in die Verhältnisse dieses Gewerbes dreinzureden. Das Volk ist bereit, Opfer zu bringen, um seine Volkswirtschaft kräftig zu erhalten und um die Arbeit zu schützen, nicht aber um Fideikommissinhaber und Trustmagnaten zu mästen.

Es kann nicht die Aufgabe des Sozialismus sein, den Schutzzoll mit den verrosteten Waffen einer veralteten Manchestertheorie zu bekämpfen, sondern sie muß und wird die großkapitalistische Handelspolitik mit ihren eigenen Waffen schlagen, indem sie ihr eine sozialistische Handelspolitik der arbeitenden Klasse mit dem Ziel des Freihandels und der weltwirtschaftlichen Gesamtorganisation ohne grundsätzlichen Verzicht auf das vorzeitig unentbehrliche Werkzeug des Schutzzolls.

Indem die Eigentümer der Produktionsmittel den Boden des Freihandels verlassen, zerstören sie zugleich die logische und schließlich selbst die materielle Grundlage ihres Privateigentums. Als Staatspensionäre werden sie von der Staatsgewalt abhängig. Solange sie selbst die Staatsgewalt in Händen haben, werden sie sich dieser Abhängigkeit freilich nicht bewußt. Eines Tages aber werden sie bemerken, daß die Macht, der sie sich durch ihren Übergang zum Schutzzoll, durch den Verzicht auf die manchesterliche stolze Unabhängigkeit vom Staate ergeben haben, nicht mehr die ihre ist.

Arbeiterschaft und Demokratie

Die Demokratie ist die Staatsform, die jedermann, sofern er nicht zu den politisch oder gesellschaftlich Bevorrechtigten gehört oder als deren Schützling Vorteil aus ihrer Herrschaft zieht, vernünftigerweise im eigenen Interesse wünschen muß. Politik treiben heißt, wie wir wissen, eine auf das Gemeinwesen gerichtete Tätigkeit entfalten. Zur Entfaltung einer solchen Tätigkeit wird aber der ungeheuren Mehrzahl der Bevölkerung erst durch die Demokratie die Möglichkeit gegeben. In der absoluten Monarchie kann sich der Untertan wohl vor dem Wagen des Herrschers, der den Staatswillen repräsentiert, in den Staub werfen, um dem Gebieter eine Bittschrift zu überreichen: findet er die Majestät in gnädiger Laune, darf er vielleicht hoffen, erhört zu werden. In der Demokratie kämpft der Staatsbürger für seine Überzeugungen und Forderungen in den Versammlungen, die er besucht, durch die Zeitungen, die er liest oder für die er schreibt, durch die Organisationen, denen er angehört, durch die Wahlen und Volksabstimmungen, an denen er teilnimmt. Die Möglichkeit, durch seinen Einzelwillen entscheidend auf die Bildung des Staatswillens einzuwirken, wächst für den einzelnen Staatsbürger in dem Maße, als die Hemmnisse seiner politischen Kraftentfaltung, monarchische oder oligarchische Einrichtungen beseitigt werden. Für die ungeheure Mehrzahl der Menschen heißt daher Politik treiben, wollen, vernünftigerweise schon an und für sich für sich zunächst einmal die Demokratie wollen.

Demokratisch nennen wir eine Staatsverfassung, die so eingerichtet ist, daß kein in der Person liegender Umstand für den einzelnen ein Rechtshindernis ist an der Bildung des Staatswillens teilzunehmen und daß die Teilnahme des einzelnen an der Bildung des Staatswillens auch nicht entwertet und wirkungslos gemacht wird durch das Vorrecht anderer. Jedermann ist an der Souveränität des Volkes zu gleichen Teilen mitberechtigt. Damit ist nicht gesagt, daß jeder von diesem seinem gleichen Rechtsanteil den gleich vorteilhaften, gleich geschickten Gebrauch macht oder auch nur machen kann, es ist also auch nicht damit gesagt, daß der tatsächliche Anteil, den der Bürger X an der Bildung des Staatswillens nimmt, nicht größer sein dürfe, als der des Bürgers Y. Vielmehr gewinnt der einzelne in dem Maße stärkeren Einfluß auf die Geschäfte des Staates, je besser es ihm gelingt, sich das Vertrauen seiner Mitbürger zu gewinnen, um sie von der Nützlichkeit seiner Auffassungen, Pläne und Absichten zu überzeugen. So bildet sich aus der Demokratie eine neue Aristokratie, eine Herrschaft der Besten, die das, was sie sein will, nicht mehr bloß dem Worte, sondern dem Wesen nach ist. Es ist das Ideal der Demokratie, das ein tüchtiges Volk, die Tüchtigsten aus seiner Mitte beruft, um seine Geschäfte zu führen. Von der Aristokratie der Geburt unterscheidet sich eine solche politische des Geistes dadurch, daß sie kein System neuer Bevorrechteungen, keine oligarchische Staatsform bildet, sondern vielmehr auf dem Grundsatz der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung beruht und die demokratische Staatsform keineswegs aufhebt, sondern im Gegenteil erst recht auführt.

So wenig wie ein einzelner, wird jemals ein Volk darauf verzichten können, vor der Fällung wichtiger Entscheidungen die Klugheit und Erfahrungen von Ratgebern zu Hilfe zu rufen. So wenig wie ein anderer Souverän, kann das souveräne Volk auf die arbeitsparende Methode der Beauftragung aus persönlichem Vertrauen verzichten, die überall dort zur Anwendung gelangt, wo die Entwicklung spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten zur Lösung bestimmter Aufgaben notwendig

ist. Die Vervollkommnung der Demokratie erfolgt also dadurch, daß sich das Volk selbst, daher jeder einzelne von ihm, zu immer höheren Stufen politischer Einsicht und Tüchtigkeit erhebt, so daß die Fähigkeit des Ganzen gesteigert wird, sich für die zweckmäßigen Maßnahmen und die besten Ratgeber sicher zu entscheiden. Wo Demokratie erst allmählich aus monarchischen Staatsformen entspringt, und die politische Bildung dementsprechend zurückgeblieben ist, werden die Forderungen der Demokratie vielfach mit Argumenten bekämpft, die erkennen lassen, daß, denjenigen, die sie gebrauchen, ein Begriff von Politik überhaupt fehlt. Vor ungeschulten und ungebildeten Massen, denen die ersten Anfänge politischen Verständnisses noch fremd sind, ist die demokratische Staatsform gegenüber der monarchischen oder oligarchischen auch durch die vollkommene Öffentlichkeit im Nachteil, die einen Grundzug ihres Wesens bildet. In allen undemokratisch organisierten Staaten sind die herrschenden durch weite Entfernung von den Massen geschieden, sie erscheinen ihnen bloß gleichsam aus einer Wolke heraus unter der Wahrung bestimmter, auf das naive Empfinden stark wirkender zeremonieller Formen und bleiben auf diese Weise stets der Gegenstand mehr oder minder abergläubischer Vorstellungen. Wohingegen der wirkende Politiker in der Demokratie als Bürger unter Bürgern lebend, nicht bloß in seiner öffentlichen Tätigkeit stets den Pfeilen der Kritik ausgesetzt ist, sondern sogar mit seiner ganzen Persönlichkeit strenger und parteiischer Prüfung standhalten muß. Das Volk empfindet Schauer der Ehrfurcht vor dem Glanz der Uniform, dem Prunk der Staatskarosse, dem Steifen höfischer Empfänge, und bemerkt nicht dabei die menschlichen Schwächen, die sich hinter dem schillernden Vorhang bergen; desto schonungsloser aber fällt es über den aus seiner Mitte her, der es belehren will und sich besser, gebildeter dünkt als es. Ein Beispiel für dieses sind die heutigen Verhältnisse. Der arbeitende Mann aus dem Volke, dem es an politischen Privilegien und höfischen Beziehungen fehlt, um seiner Stimme im Staatsleben Gehör zu schaffen, muß sich darüber klar sein, daß er zunächst und vor allem demokratisch denken muß, wenn er auf Interesse und Beteiligung am politischen Leben nicht überhaupt Verzicht leisten will. Auf die politische Betätigung verzichten, heißt aber für den Arbeiter auf seine Menschenwürde und seine Zukunft verzichten. Darum sind alle modernen Arbeiterbewegungen auf die Erhaltung oder die Erköpfung der demokratischen Staatsform angewiesen. Arbeiterpolitik muß vor allem und unter allen Umständen demokratische Politik sein. Man beweise, daß der gewöhnliche Mann aus dem Volke überhaupt keine Politik zu treiben braucht, daß er sich vollständig an die regierende Güte und Weisheit der Bourgeoisie verlassen darf und man wird damit den Satz wiederlegt haben, daß dieser gewöhnliche Mann, der nicht zu den privilegierten gehört, und kein Schmarotzer der Privilegierten ist, vernünftigerweise Demokrat sein muß. Aber wenn politische Parteien, die nicht auf dem Boden demokratischer Grundsätze stehen, den Mann aus dem Volke auffordern, Politik zu treiben und seine Stimme zu geben, so fordern sie ihn auf, politisch tätig zu sein, um seine politische Tätigkeit unmöglich zu machen, also etwas offenbar Widersinniges zu tun. Wenn wir von Demokratie schlechthin reden, so meinen wir damit die moderne Demokratie. Diese ruht auf dem Grundsatz der allgemein persönlichen Freiheit, auf dem Boden der Menschenrechte. Heute ist das notwendiger denn je. Geschulte und selbstbewußte Arbeiter dürfen keinen anderen Standpunkt haben.

VERBAND UND BERUF

Bekanntmachung

Auf Antrag der Mitgliedschaft *Würzburg* wurde der Steindrucker *Georg Graf*, Buch Nr. 61 665 wegen Streikbruch in *Kottbus* aus dem Verbands ausgeschlossen.

Auf Antrag der Mitgliedschaft *Wuppertal* wurde der Zeichner *Franz Henkelhausen*, Buch Nr. 61 684 wegen unkollegialen Verhaltens gemäß § 6 Absatz 2a aus dem Verbands ausgeschlossen.

Auf Antrag der Mitgliedschaft *Düsseldorf* wurde der Chemigraph *Rudolf Schmidt*, Buch Nr. 60 356 wegen Sperrebruch aus dem Verbands ausgeschlossen.

Der Verbandsvorstand.

Gewerkschaftskampf und Deutschtum

Vom „nationalen“ Gedanken soll auch das Wirtschaftsleben gestaltet werden. So verlangt es der Oberingenieur *Arnold* in seinem Buche des Dinta, dessen Leiter *Arnold* bekanntlich ist. Er stellt in dieser Schrift den „Idealtyp“ des Arbeiters hin, zu dem die kapitalistische Dintabewegung die Arbeitsmenschen heranbilden will. Und zu diesem Idealtyp des deutschen Arbeiters gehört, daß ihm „das deutsche Ethos aus altgermanischer Zeit“, wie *Arnold* schreibt, innewohnt.

Ja, wie war denn aber dieses alte germanische Ethos? Es hatte seine Wurzeln in der demokratischen Freiheit! Der Grund und Boden, dieses einzige Produktionsmittel altgermanischer Agrarwirtschaft, war Gemeinschaftseigentum. Der Führer wurde gewählt von allen Freien, und jeder Freie war verpflichtet, zur Rechtsprechung zu erscheinen, da die Gerechtigkeit nur durch die freie Willensäußerung von allen gewährleistet war. Das war das deutsche Ethos aus altgermanischer Zeit. Auf demokratischer Grundlage ruhte dieses Ethos.

In diesem Sinne spricht sich auch Prof. *Brunner* in seinen „Grundzügen der deutschen Rechtsgeschichte“ aus. „Der altgermanische Staat“, so schreibt er, „beruht auf demokratischer Grundlage“. Und *Brunner* war kein Sozialist. Er schrieb diese Worte der Wahrheit als Berliner Universitätsprofessor des alten Deutschland vor dem Kriege.

Wenn darum das alte germanische Ethos auch heute seine Freiheit feiern soll, dann ist dazu die Demokratisierung der Wirtschaft die Voraussetzung. Römischer Einfluß war es, der den altgermanischen Eigentumsbegriff ins Individualistische verfälschte und der aus dem gewählten König den bestimmenden Herrscher werden ließ. Nicht noch einmal soll römischer Einfluß sich heute als Faschismus geltend machen, wie es in versteckter Weise auch durch die Dinta-Arbeit geschehen soll. Wir hüten darum das altgermanische Ethos, wenn wir das freie Selbstbestimmungsrecht der Arbeiter schützen und wenn wir es ausbauen im Sinne einer Demokratisierung der Wirtschaft.

Es ist bei solch altgermanischer und demokratieförderlicher Einstellung des Dinta begreiflich, daß das diktatorische Sowjetrußland dieses Dinta-Institut als eine „vorbildliche Einrichtung“ bezeichnet hat. Um so entschiedener müssen alle Schaffenden sich zum demokratischen Freiheitsgedanken auch im Wirtschaftsleben bekennen und eine starke, geschlossene gewerkschaftliche Front bilden, daß nicht ein volksfremder Gedanke des Besitzes und der diktatorischen Macht bestimmend werde.

Das Volk selbst soll seine Geschicke leiten. Dieser demokratisch-gewerkschaftliche Geist bedeutet das deutsche Ethos. Er allein entspricht dem tiefsten Wesen unseres Volkes.

Dr. *Gustav Hoffmann*.

Die amerikanischen Gewerkschaften fordern die 30-Stunden-Woche

Während man sich in anderen Ländern mit den Unternehmern und mit der Regierung herumschlägt, um wenigstens die Verkürzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden pro Woche zu erreichen, gehen die Amerikaner noch einen Schritt weiter: sie fordern ebenfalls die 5-Tagewoche, wobei jedoch die Arbeitszeit nicht mehr als 6 Stunden pro Tag, also 30 Stunden pro Woche, betragen soll, selbstverständlich ohne Lohnkürzung.

Tarifjuristische Perspektive aus dem Fußstand

Von *Richard Köhler*.

Als ich den Artikel „Tarifjuristische Perspektive aus dem Kopfstand“ in Nr. 43, Seite 191 der „Graphischen Presse“ las, bedauerte ich zuerst seine Unobjektivität und Armut des Geistes. Da ich aber aus der Überschrift entnahm, daß die Kritik des Verfassers vom Kopfstand aus geht, beschloß ich, mich zu den Ausführungen des Verfassers von der Stellung des Antipoden aus zu äußern.

Ich gehe dabei vom Klageantrag aus. Argus zäumt dagegen das Pferd vom Schwanz auf, indem er die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts in den Vordergrund seiner Betrachtungen stellt und seinen Tatbestand darauf aufbaut. Hieraus formt er sich seinen Klageantrag.

Der Klageantrag in der kritisierten Streitsache lautete:

Bekl. ist zu verurteilen, an Kl. zu zahlen:

- a) RM. 13,34 für Überzeitarbeit,
- b) RM. 80,— gleich zwei Wochen Lohn à RM. 40,— wegen Nichteinhalten der tariflichen Kündigungsfrist.

Das Reichsschiedsgericht erkannte:

- zu a) antragsgemäß,
- zu b) auf eine Woche Lohn = RM. 20,—.

Zu begründen ist die Stellungnahme des RSChG. zur Klageforderung b):

1. die Bemessung der Kündigungsfrist von einer Woche gegenüber der Forderung des Klägers von zwei Wochen,
2. der Höhe des Lohnes von RM. 20,— pro Woche gegenüber der Forderung des Kl. von RM. 40,— pro Woche.

Zu 1.: Bekl. entließ Kl. am Freitag, dem 24. April ohne Einhaltung der tariflichen Kündigungsfrist, die nach § 12 Ziffer 1 des TV. eine Woche beträgt. Die Entlassung ließ Bekl. dem Kl. durch einen Mitarbeiter zugehen. Am nächsten Tag, Sonnabend, dem 25. April stellte sich Kl. der Bekl. wieder zur Verfügung. Bekl. verzichtete jedoch auf die weitere Mitarbeit des Kl. Letzterer ist nun der Ansicht, daß seine Kündigung erst am nächsten Kündigungstag, Freitag, dem 1. Mai in Kraft trat, sein Austritt erst am Freitag dem 8. Mai. Darum die Forderung des Kl. unter b) von zwei Wochenlöhnen. Das Reichsschiedsgericht erkannte aber, daß die Kündigung des Kl. schon ab Freitag, dem 24. April rechtsgültig war. Den Anspruch des Kl. auf Nachzahlung von zwei Wochen Lohn lehnte das RSChG. ab. Im RSChG. stand zur Entscheidung:

Bestand die Kündigung des Kl. am Freitag, dem 24. April, die Bekl. Kl. durch einen Mitarbeiter zustellen ließ, zu Recht? Diese Frage hat das RSChG. bejaht! Welche Gründe waren für die Rechtsauffassung des RSChG. maßgebend?

Eine Kündigung ist die einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung einer Vertragspartei, durch welche das Vertragsverhältnis für die Zukunft aufgehoben werden soll. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn sie dem Vertragsgegner zugeht (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts 1. Bd. S. 53).

Das Kündigungsrecht ist das Recht, durch Abgabe einer Willenserklärung das Arbeitsverhältnis zur Auflösung zu bringen. Es ist ein einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, wird also wirksam, wenn die Kündigung dem anderen Teil zugeht. Eine Kündigung bedarf daher der Annahme durch den Gekündigten nicht. (S. Kaskel, Arbeitsrecht 3. Auflage, § 36 II.)

Die Willenserklärung der Bekl., das Vertragsverhältnis mit Kl. aufzuheben war Kl. durch einen Mitarbeiter als Beauftragten der Bekl. am Freitag, dem 24. April zugegangen. Eine Anerkennung seitens des Gekündigten bedurfte es rechtlich nicht. Aus diesem Grunde erkannte das RSChG. auch nur auf Nachzahlung von einer Woche Lohn gegenüber den Klageantrag, der auf zwei Wochen Lohn lautete.

Zu 2.: Kl. hatte seine Lehrzeit am Sonnabend, dem 18. April 1931 bei Bekl. beendet. Kl. hatte die Absicht, bei Bekl. als Gehilfe weiterzuarbeiten. Bekl. bot Kl. den in § 4 Ziffer 1 des TV. festgesetzten Mindestlohn für Ausgelernte von wöchentlich RM. 40,— an. Mit diesem Angebot war Kl. einverstanden. Bekl. machte aber noch den Einwand, daß sie Kl. wegen Arbeitsmangel nur 24

Stunden wöchentlich beschäftigen könne. Auch damit war Kl. einverstanden.

Fest steht also: daß zwischen Kl. und Bekl. ein Einzelarbeitsvertrag abgeschlossen wurde, nach dem Kl. bei Bekl. ab Montag, den 20. April zu einem Wochenlohn von RM. 40,—, aber bei einer auf täglich 4 Stunden verkürzten Arbeitszeit die Arbeit aufzunehmen hatte. Über die Höhe des Lohnes bestand unter den Parteien kein Streit, da letzterer tariflich festgelegt ist. Streit bestand zwischen den Parteien nur über die rechtliche Gültigkeit der vereinbarten Kurzarbeit. Das RSChG. bejahte die Rechtsgültigkeit der vereinbarten Kurzarbeit!

Welche tarifrechtlichen Gründe wären im RSChG. hier für maßgebend? Das Einzelarbeitsvertragsverhältnis bestimmt sich im allgemeinen nach:

- I. den gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung und in Ergänzung dieser den Bestimmungen des BGB. über den Dienstvertrag.
- II. Den Bestimmungen des TV.
- III. Den Betriebsvereinbarungen, den zugrunde liegenden Bestimmungen der Arbeitsordnung sowie vereinbarte Dienstvorschriften lt. § 66 des BRG.
- IV. Den Einzelabmachungen.

In vorliegendem Falle kommen nur in Frage die Bestimmungen des Tarifvertrages und die von beiden Parteien getroffene Abmachung über Kurzarbeit.

Nach § 3 Ziffer 5 des TV. ist Kurzarbeit zulässig. Tarifrechtlich zulässig sind aber nach der Meinung des Verfassers nicht Vereinbarungen spartenweiser Kurzarbeit sowie solche von einzelnen Gehilfen.

In vorstehender Sache handelt es sich aber nicht um eine Feststellungsklage, ob die zwischen den Parteien vereinbarte Kurzarbeit von wöchentlich 24 Stunden tariflich zulässig war oder nicht, sondern um eine Leistungsklage auf Grund einer Einzelabmachung zwischen Bekl. und Kl., die ein Bestandteil des Einzelarbeitsvertrages war. Daher auch der Klageantrag des Kl. unter b) auf Nachzahlung von zwei Wochenlöhnen!

Diesem Klageantrag hat das Reichsschiedsgericht, soweit es sich um die Erfüllung des beiderseitigen Vertragsinhaltes handelte — der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von 24 Stunden — auch entsprochen, indem das RSChG. dem Kl. für die Kündigungszeit RM. 20,— zuerkannte.

Soweit die rechtliche Seite. Noch einige Ausführungen zu der juristischen Bemerkung des Verfassers, das RSChG. hätte über den gesamten Klageantrag entschieden, trotzdem nur ein Teilantrag des Klageantrages der Berufungsentscheidung des Reichsschiedsgerichts unterlag. Auch in Kl. seinem Klageantrag gegenüber: diesem Falle stelle ich den Berufungsantrag des

Der Berufungsantrag gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts Leipzig lautete:

Gegen das Urteil des Schiedsgerichts im Kreise II lege ich Berufung ein und beantrage Aufhebung desselben, soweit dem Antrag der Klage in erster Instanz nicht Rechnung getragen ist und zwar dahingehend, die Bekl. zu dem vollen Betrag von RM. 93,34 zu verurteilen.

Und wie lautete der Klageantrag des Kl. lt. Entscheidung des Schiedsgerichts?

Auf Zahlung von RM. 13,34 rückständigen Lohn und 14 Tage Weiterbeschäftigung oder, falls das abgelehnt wird, auf Zahlung weiterer RM. 80,—.

Der Berufungsantrag des Kl. bezweckte demnach die Aufhebung der Entscheidung des Schiedsgerichts und damit zusammenhängend, die Wiedereinsetzung des Klageantrages wie er der Vorinstanz, dem Schiedsgericht, zur Entscheidung vorlag. Die Streitsumme betrug in erster Instanz sowie in der Berufungsinstanz je RM. 93,34!

Neunundneunzig Prozent aller Rechtsfragen lassen sich mit dem gesunden Menschenverstand lösen. So Professor Geheimer Justizrat *Heilbron* in seinen Ausführungen über „Rechtsfragen des Tages“ im Berliner Rundfunk. Diese neunundneunzig Prozent gesunden Menschenverstandes vermisse ich in den Ausführungen des Verfassers. Leider wurde das verbleibende Prozent gesunden Menschenverstandes durch den Kopfstand des Verfassers auch noch getrübt.

Inhaltsübersicht: Hauptteil: Warum der Aufwand? / Der Kampf um die Vernunft / Wirtschaft, Schutzzoll und Sozialismus II. / Das Neueste Arbeiterschaft und Sozialismus / **Verband und Beruf:** Bekanntmachung / Gewerkschaftskampf und Deutschtum / Die amerikanischen Gewerkschaften fordern die Dreißig-Stunden-Woche / Tarifjuristische Perspektive aus dem Fußstand / Adressenverzeichnis der Auskunftserteiler.